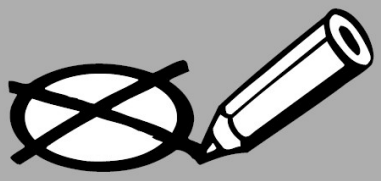
Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



48. Jahrgang | Freitag, den 12. März 2021 | Nr. 10

LANDTAGSWAHL



am Sonntag, dem 14. März 2021



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am kommenden Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Landtagswahl statt.

Von den künftigen Entscheidungen im Land und in unserer Gemeinde sind auch Sie persönlich berührt. Nehmen Sie daher Ihr demokratisches Bürgerrecht wahr und zeigen durch eine hohe Wahlbeteiligung, dass Ihnen unsere Zukunft am Herzen liegt.

Die Wahllokale sind von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Bis Freitag, 12.03.2021, 18.00 Uhr, kann im Rathaus Dörzbach Briefwahl beantragt werden, falls Sie nicht persönlich am Sonntag zur Stimmabgabe ins jeweilige Rathaus in Dörzbach, Hohebach, Laibach oder Meßbach kommen können.

Alle Wahlberechtigten sollten ihre Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal (alle Rathäuser) mitbringen. Keine Angst! Falls Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht dabei haben – es geht auch ohne. In diesem Fall empfehlen wir, den Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Ich möchte Sie bitten, bereits schon vor dem Wahlsonntag in Ihren Familien, mit Kindern, in der Nachbarschaft und an Ihrem Arbeitsplatz über die Wahlen am Sonntag zu reden. Jede Wahl ist für Dörzbach wichtig.

Bitte setzen Sie sich für eine hohe Wahlbeteiligung bei der Landtagswahl am kommenden Sonntag ein – Sie unterstützen damit Ihre Gemeinde!

Andy Kümmerle, Bürgermeister

Ablauf der Wahlhandlung in den Urnenwahlbezirken unter Pandemiebedingungen – Hinweise für die Wählerinnen und Wähler -

Aus gegebenem Anlass weisen wir im Vorfeld auf die am 14.03.2021 stattfindenden Landtagswahl auf die Einhaltung der bestehenden Corona-Regeln bzw. Pandemievorschriften hin, die von den Teilnehmern an der Urnenwahl genau zu beachten sind. Hierzu geben wir noch folgende Hinweise:

- Wir bitten die Wähler, die ihre Stimme persönlich in den Wahllokalen abgeben, ihr eigenes Schreibgerät (z.B. Kugelschreiber) mitzubringen;
- Abstandsregel (-soweit möglich- mindestens 1,5 m);
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (entweder FFP2-Maske oder Medizinische Maske);
- Desinfektion der Hände vor dem bzw. beim Betreten des Wahllokals;
- Die Personenzahl, die sich gleichzeitig im Wahllokal aufhalten kann, ist begrenzt durch die räumlichen Kapazitäten;
- Begegnungsverkehr in den Wahllokalen ist zu vermeiden.

Die Wahlräume werden von der Gemeinde hygienekonform eingerichtet und ausgestattet.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)
- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10



Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)
- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll), kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht im Wechselbetrieb statt. Präsenzpflicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

Änderung ab 15. März 2021:
Alle Klassenstufen der Grundschule sowie die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen kehren zu einem eingeschränkten Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Ballettschulen** schließen.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinsche Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Lockerung

Weiter Öffnung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 07.03.2021

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:
- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 07.03.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:
✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» Baden-Württemberg.de

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.
Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » Baden-Württemberg.de

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.
- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
Ausnahmen:
- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.
- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:
✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:
✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**
Stand: 07.03.2021

Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:
✖ Fitnessstudios aller Art
✖ Schwimm- und Spaßbäder
✖ Skilifte und Gondeln
✖ Tanzschulen
✖ Thermen und Saunen
✖ Vereinssportstätten
✖ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
✖ Yogastudios

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung

Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
✖ Ateliers
✖ Ausflugsschiffe
✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
✖ Diskotheken und Clubs
✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
✖ Kinos und Autokinos
✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
✖ Konzerte und Kulturhäuser
✖ Krabbelgruppen
✖ Messen
✖ Opern
✖ Spielbanken- und hallen
✖ Theater
✖ Volksfeste o.ä.
✖ Zirkusse

Geöffnet:
✓ Spielplätze im Freien
✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect" sowie „Click&Meet":
✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten:
✓ Galerien
✓ Museen
✓ Gedenkstätten
✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten mit Dokumentation der Kontaktdaten, aber ohne Voranmeldung erlaubt.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**
Stand: 07.03.2021

Amtliche Bekanntmachungen

Landratsamt Hohenlohekreis

Ergebnisse der Landtagswahl online abrufbar

Kein offizieller Wahlabend zur Bekanntgabe der Ergebnisse im Landratsamt Hohenlohekreis
Der Abend der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 14. März 2021 wird auch im Landratsamt Hohenlohekreis Coronabedingt anders ablaufen als in der Vergangenheit. So wird es in diesem Jahr keine offizielle Präsentation der Wahlergebnisse im Landratsamt geben.

Die Ergebnisse des Wahlkreises 21 Hohenlohe werden im Anschluss an die Meldung an die Landeswahlleitung (voraussichtlich nach 20 Uhr) auf der Seite www.hohenlohekreis.de bekanntgegeben. Dort wird unter „Aktuelles“ ein Link hinterlegt sein, über den die Ergebnisse in Tabellenform aufbereitet werden und abrufbar sind.

Die Veröffentlichung im Internet darf jedoch erst nach Eingang aller Schnellmeldungen und erst nach Übermittlung des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses an die Landeswahlleitung erfolgen. Zwischenergebnisse aus dem Gemeinden dürfen online nicht veröffentlicht werden. Diese werden lediglich im Foyer des Landratsamtes ausgehängt.

Hintergrund:
Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind grundsätzlich öffentlich. Daher ist auch der Zutritt zum Landratsamt gestattet, soweit dies das Wahlgeschäft nicht beeinträchtigt.
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind alle gängigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Dazu gehört insbesondere das Tragen einer FFP2-Maske. Der Zugang wird durch einen Sicherheitsdienst geregelt.

Illegale Hausmüllentsorgung in Laibach

Die Gemeinde Dörzbach unterhält im Teilort Laibach öffentliche Abfallbehälter, die wöchentlich geleert werden. In letzter Zeit wird vermehrt festgestellt, dass diese Behälter häufig überfüllt sind.

Den Grund dafür sehen die Mitarbeiter des Bauhofs auf ihren Leerungstouren. Die Abfallbehälter sind oftmals randvoll mit Hausmüll gefüllt. Und weil in die Mülleimer nichts mehr hineinpasst, werden Plastiktüten, Flaschen oder Kartons einfach davor abgelegt.

Aus aktuellem Anlass weisen wir daher darauf hin, dass öffentliche Abfalleimer ausschließlich der Entsorgung von Müll, der unterwegs anfällt, dienen. Hierbei wird üblicherweise von kleineren Mengen Müll ausgegangen, wie z.B. Papiertaschentücher, Kaugummis oder Verpackungen von unterwegs verzehrten Speisen und Getränken. Es ist jedoch nicht erlaubt, privaten Hausmüll in öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen. Neben dem allgemeinen Restmüll gilt dies auch für Altpapier und -glas, Elektroschrott sowie Bio-, Sperr- und Sondermüll.

Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Abfalleimern gilt als Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld nach sich ziehen. Falls Sie beobachten, wie Hausmüll in öffentlichen Mülleimern entsorgt wird, melden Sie dies bitte bei der Gemeinde Dörzbach oder beim Polizeiposten Krautheim.

Wenn die Entsorgung von Hausmüll weiterhin in öffentlichen Mülleimern erfolgen sollte, werden die Mülleimer von der Gemeinde Dörzbach entfernt. Für die Entsorgung des im Haushalt angefallenen Abfalls ist das von der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis angebotene Entsorgungssystem zu nutzen.

In Dörzbach tut sich was…

Die Glascontainer auf dem Parkplatz bei der Raiffeisenbank wurden entfernt. Bitte stellen Sie kein Altglas dort ab. Die Glascontainer stehen ab sofort außen am Zaun beim Recyclinghof am Radweg.

Wir bitten um Beachtung!

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim	***Telefon 116 117***
Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Freyburger	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626



In Meßbach werden zum 1. April 2021 die Bauplatzpreise auf 70 € erhöht. Reservierte Bauplätze werden noch zum alten Preis von 65 € verkauft. Die Reservierungsgebühr muss bis zu diesem Termin bei der Gemeinde eingegangen sein.
Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an Claudia Konrad unter 07937/9119-12 oder claudia.konrad@doerzbach.de wenden.

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung am 09.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Themen beraten:

Ehrung der Blutspender
Da wegen den aktuellen Corona-Krise keine Versammlung des DRK möglich ist, wurde die Ehrung der Blutspender in der Gemeinderatssitzung durchgeführt. Geehrt wurden Sandra Schröer (25), Ulrich Heink (50), Birgit Bullinger (75), Martina Große Gehling (75) und Walter Rauch (75). Die Gemeinde bedankt sich bei den Blutspendern.

Einvernehmen in Baugenehmigungsverfahren
Dem Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Bungalows auf Flst. 3784 in der Wilhelm-Roesler-Straße 47 in Dörzbach-Hohebach, sowie dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Abstellraum und Solaranlage auf Flst. 3775 in der Wilhelm-Roesler-Straße 46 in Dörzbach-Hohebach erteilt der Gemeinderat einstimmig sein Einvernehmen.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstbetriebsplan 2021
Herr Heinzelmann vom Forstamt hat der Gemeinde den Forstbetriebsplan für das Jahr 2021 erläutert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Forstbetriebsplan.

Erhöhung der Bauplatzpreise im Baugebiet Sommerberg in Dörzbach-Meßbach
Da das Baugebiet Sommerberg an das Breitbandnetz angeschlossen wird, ist eine Erhöhung der Bauplatzpreise erforderlich. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bauplatzpreise zum 01.04.2021 im Baugebiet Sommerberg von 65 Euro auf 70 Euro zu erhöhen.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Dörzbach
Durch viele Änderungen in den verschiedensten Gesetzen in den vergangenen Jahren wurde am 6. Oktober 2020 ein neues Polizeigesetz gefasst. Hierdurch ergeben sich auch Änderungen bei den Paragraphen in der Polizeiverordnung. Die Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Dörzbach zum 13.03.2021 wurde beraten und beschlossen und wird unter öffentlichen Bekanntmachungen aufgeführt.

Achtung Flächenlosabgabe

Aus dem Gemeindewald Dörzbach können noch 3 Flächenlose aus dem Distrikt 2 Oberholz (Markung Dörzbach) mit den Losnummern 3 und 4 abgegeben werden.
Interessenten wenden sich bitte unter 07937/319 an das Forstrevier Krautheim-Dörzbach.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Dörzbach — Hohenlohekreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 09.03.2021 verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der STVO und Treppen (Staffeln).
(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

§4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8
Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr n i c h t benutzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes.

Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet, dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf Öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden

§ 15
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht dauernd gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 18
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, Ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden

Abschnitt 4
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer und Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, sowie zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 20
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 21
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt,
7. entgegen § 8 Altglassammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 14 Tauben füttert,
16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs.3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
23. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
24. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
27. entgegen § 19 Abs.1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimm-

ten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Snowboard, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs.2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 13.03.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die Polizeiverordnung vom 12.12.2006.

Dörzbach, den, 10.03.2021
Ortspolizeibehörde

Gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO
Verfahrensvermerke:
Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 09.03.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 13.03.2021 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 12.03.2021 vorgelegt (§ 24 PolG).

Dörzbach, den 10.03.2021

Gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Dörzbach, den 10.03.2021

Gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Das Landratsamt Hohenlohekreis informiert

Corona-Info-Telefon 07940 18-888 jetzt mit Rückruffunktion

Ab sofort nimmt der digitale Telefon-Assistent „CovBot“ die eingehenden Anrufe entgegen und beantwortet dem Anrufer die erste Frage in Bezug auf Corona-Themen. Falls der Anrufer danach noch weitere Fragen hat, so hat er während der Erreichbarkeit (Montag bis Donnerstag 9-16 Uhr, Freitag 9-12 Uhr) die Möglichkeit, sich mit einem/r Mitarbeiter/in verbinden zu lassen. Außerhalb der Erreichbarkeit kann der Anrufer eine Nachricht hinterlassen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine/n Mitarbeiter/in zurückgerufen. Ziel ist es, die Entgegennahme jedes einzelnen Anrufs auch außerhalb der Betriebszeiten sowie vor allem bei einem hohen Anrufaufkommen zu gewährleisten.
„Der digitale Assistent kann viele Standard-Fragen, die bei der Hotline auflaufen, sehr schnell beantworten - und das auch außerhalb der normalen Erreichbarkeit“, erklärt die stellvertretende Fachdienstleiterin für Infektionsschutz im Gesundheitsamt des Hohenlohekreises, Dr. Julia Hammerich. „So wollen wir sicherstellen, dass alle Fragen der Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich geklärt werden können.“
Der Telefon-Assistent wird durch das Gesundheitsamt kontinuierlich aktualisiert und gewährleistet dadurch die Beantwortung der Fragen auf Basis der aktuellen Verordnungen und Beschlüsse.

Registrierungspflicht für landwirtschaftliche Nutztiere - Haltung muss dem Veterinäramt gemeldet werden
Das Landratsamt Hohenlohekreis, Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, weist darauf hin, dass sich die Halter aller landwirtschaftlichen Nutztiere beim Veterinäramt kostenlos registrieren lassen müssen. Auch Hobbyhalter sind zur Meldung, bereits ab einem Tier, verpflichtet.
Die Registrierpflicht gilt neben Geflügelhaltern auch für die Haltung von beispielsweise Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas, Alpakas, Kamelen, Gatterwild und Bienen. Hintergrund ist, dass im Falle des Auftretens anzeigepflichtiger Tierseuchen bei einer vollständigen Registrierung umgehend die Untersuchungs- und Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können. „Damit wir im Notfall schnell handeln können, sind wir im Voraus auf die Mithilfe aller Tierhalter im Kreis angewiesen“, erläutert Dr. Helmut Stoffel, Amtsleiter von Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung. Die alleinige Meldung bei der Tierseuchenkasse ist nicht ausreichend.
Der Registrierungsbogen kann telefonisch beim Veterinäramt unter der Telefonnummer 07940 18-670 oder auf der Homepage des Landratsamtes www.hohenlohekreis.de unter Bürgerservice > Was erledige ich wo? > Formulare angefordert werden. Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Untersuchungs- und Bekämpfungsmaßnahmen verwendet. Wenn die Tierhaltung von Nutztieren aufgegeben wird, muss das Veterinäramt darüber informiert werden. Ein Hinweis zur Abmeldung der Tierhaltung ist ebenfalls auf der Homepage des Landratsamts erhältlich.